

Vertrag
zwischen der StädteRegion Aachen
und ihren regionsangehörigen Städten und Gemeinden
über deren Mitwirkung bei Entscheidungen der StädteRegion als Mitglied des
„Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ (ZV AVV)

Präambel

Vor dem Hintergrund, dass die Interessen der Städte und Gemeinden in der StädteRegion Aachen hinsichtlich der Mitwirkung und Ausgestaltung ihrer gemeindlichen Beteiligungsrechte in der Verbandssatzung des Zweckverbandes AVV aufgrund der fehlenden Mitgliedsstellung nicht vollumfänglich verankert sind und auf der Basis der seit Gründung des Zweckverbandes gewonnenen Erfahrungen sowie zur Finanzierung des ÖPNV schließen die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (außer Stadt Aachen) und die StädteRegion Aachen folgenden neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

I. Vorbemerkung

Die StädteRegion Aachen bildet gemeinsam mit den Kreisen Düren und Heinsberg sowie der Stadt Aachen den Zweckverband AVV. Nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung sind den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen regionaler Beiräte Mitwirkungs- und Informationsrechte insbesondere an den sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung eingeräumt. Die StädteRegion Aachen und ihre Städte und Gemeinden wollen die Mitwirkungsrechte sowie die Finanzierung des ÖPNV und die Verwendung der jährlichen Nahverkehrspauschale der StädteRegion Aachen durch die nachstehenden Regelungen konkretisieren.

II. Ausgestaltung der Mitwirkungs- und Informationsrechte

1. Die Städte und Gemeinden der StädteRegion Aachen bilden gem. § 5 Abs. 4 der Satzung des ZV AVV einen Beirat, in dem jede Stadt oder Gemeinde durch je 1 Mitglied vertreten ist. Die Vertreter der StädteRegion in der Verbandsversammlung und der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter sowie die Geschäftsführung der AVV GmbH nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Der Vorsitzende kann sich zur Geschäftsführung

der Geschäftsstelle des regionalen Beirates bedienen. Der Beirat kann durch den Vorsitzenden ständig oder im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen laden.

2. In dem Beirat wirken die Städte und Gemeinden bei der Gestaltung regionaler – vor allem örtlicher – Netze sowie deren Kostenfaktoren insbesondere bei der sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltung einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedingungen mit.
3. Die gemeindliche Mitwirkung richtet sich vorrangig auf ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot des ÖPNV und seine Finanzierbarkeit innerhalb der kommunalen Haushaltswirtschaft unter Berücksichtigung der Herausforderungen einer Mobilitätswende aus.
4. Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Ortsnetze ist nur im Einvernehmen mit der bedienten Stadt/Gemeinde zulässig.
Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Linien (außer starke Achsen) innerhalb der StädteRegion Aachen bedürfen des Einvernehmens der einfachen Mehrheit der von diesen Linien bedienten Städte/Gemeinden.
Die Einführung neuer oder die Änderung der den starken Achsen zugeordneten Linien bedürfen des Benehmens der von diesen Linien bedienten Städten/Gemeinden.
Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender kreisübergreifender Linien bedürfen des Benehmens der von diesen Linien bedienten Städten/Gemeinden.
5. Über die Mitwirkung gem. Nr. 3 und Nr. 4 hinaus informiert die StädteRegion Aachen den Beirat umfassend über Planungen des AVV und der sonstigen für die Verkehrsgestaltung in der Region bedeutsamen Gremien und Institutionen, so weit ihr deren Planung bekannt sind.
6. Den Gemeinden steht in Fragen der örtlichen und regionalen Verkehrsbedienung –mit Ausnahme der in der Zuständigkeit des Aufgabenträgers liegenden starken Achsen– insbesondere hinsichtlich der sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen, ein Initiativrecht zu.
7. Um sicherzustellen, dass die regionsangehörigen Städte und Gemeinden im Beirat die in diesem Vertrag geregelten Mitwirkungsrechte ausüben können, ist vor den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV der Beirat einzuberufen, soweit in der Sitzung der Verbandsversammlung Entscheidungen anstehen, für die den Städten und Gemeinden Mitwirkungsrechte eingeräumt wurden.
8. Die Vertreter der StädteRegion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sind im Sinne von § 26 Absatz 5 Satz 4 KrO im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angehalten, die Entscheidungen des Beirates zu

Ziffer 2. bis 5. dieser Vereinbarung zu übernehmen, soweit die StädteRegion gem. Ziffer 4. an ein Einvernehmen der Städte und Gemeinden gebunden ist. Für alle übrigen Entscheidungen in verkehrspolitischen, – planerischen und tariflichen Angelegenheiten der Städte und Gemeinden wird empfohlen, dass Entscheidungen des Beirates von den Vertretern der StädteRegion in der Sitzung der Verbandsversammlung in geeigneter Weise unterstützt oder übernommen werden.

9. Die StädteRegion erklärt sich bereit, gemeindliche Initiativen, zu denen ein Initiativrecht gem. Ziffer 6. besteht und die von der einfachen Mehrheit der jeweils bedienten Städte und Gemeinden im Beirat unterstützt werden, gegenüber den Gremien des AVV in der Form zu vertreten, dass die Vertreter der StädteRegion Aachen in Bezug auf Beschlussfassungen in der AVV-Zweckverbandsversammlung im Sinne von § 26 Absatz 5 Satz 4 KrO NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angehalten sind, diese mehrheitlich unterstützte Initiative zu übernehmen.
10. Zur Förderung, Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in der StädteRegion Aachen gem. Ziffer 5. berät der Beirat und gibt seine Empfehlungen bezüglich der Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der StädteRegion Aachen. Notwendige Marketingmaßnahmen und Vergaben von verkehrsplanerischen und –technischen Untersuchungen werden vom Beirat in Abstimmung mit der AVV GmbH koordiniert. Für die Finanzierung stellt die StädteRegion Aachen – auf einstimmiges Votum des Beirates hin – entsprechende Mittel aus den jährlichen Zuwendungen des Landes NRW gemäß Regionalisierungsgesetz NRW bereit.

III. Finanzierung des ÖPNV in der StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen ist gem. § 12a der Zweckverbandssatzung dazu verpflichtet den Verbandsmitgliedern die vom Zweckverband ermittelten Ausgleichszahlungen für die Mitbedienung zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen (ohne Vorteile der StädteRegion Aachen aus ihren gesellschaftsrechtlichen Aktivitäten) werden zu 100 % über eine Kreisumlage-Mehrbelastung auf die Städte/ Gemeinden umgelegt. Dies ermöglicht eine verursachungsgerechte Verteilung der ÖPNV-Kosten.

Das Verfahren und die spezifischen Kenngrößen zur Ermittlung des Umlageschlüssels der Ausgleichszahlungen sind in der Anlage 1 erläutert. Hierbei ist zu beachten, dass die in der Anlage 1 (neu) aufgeführten Verfahrenszeiträume jeweils erst im nachfolgenden Haushaltsjahr (vorliegend Verbundetat 2026, Haushalt 2027) wirksam werden.

IV. Schlussbestimmungen

Eine Änderung des Vertrages ist nur zulässig, wenn 2/3 aller im Beirat mitwirkenden Städte und Gemeinden ihre Zustimmung zur Vertragsänderung erteilen. Bedarf dieser Vertrag aufgrund im Laufe einer Zeit von 3 Jahren gewonnener Praxiserfahrungen im AVV einer Änderung, ist die StädteRegion Aachen oder auch eine Stadt/ Gemeinde innerhalb dieses Zeitraumes unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist berechtigt, eine Änderungskündigung mit dem Ziel auszusprechen, den Vertrag entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen zu ändern.